



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	PDCC-Fraktion, durch Grossrat Sidney Kamerzin
Gegenstand	Revision des Reglements über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
Datum	13.05.2013
Nummer	4.0030

Das Reglement über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland wurde im Verlaufe des Jahres 2012 vertieft überprüft und in der Folge teilweise revidiert. Diese Revision ist am 01.01.2013 in Kraft getreten. Die Fragen, welche der Postulant aufgeworfen hatte, wurden anlässlich dieser Revision erörtert. Die kantonale Kommission für die Anwendung der Lex Koller hat ihre Sichtweise in diesem Verfahren ebenfalls dargelegt.

Art. 10 kBewRegl sieht die Zuteilung von Kontingentseinheiten für Projekte von kantonaler Bedeutung vor. Der Postulant beantragt, dass diese Zuteilungskriterien entfernt werden, so dass die Behörde von Fall zu Fall entscheiden kann. Mit dieser Bestimmung sollen Kontingente bevorzugt an Projekte zugeteilt werden, für welche die Behörde nachzuprüfen hat, dass diese bewirtschaftete Betten schaffen. Es ist offensichtlich, dass dieser Bewilligungsgrund, welcher einigen Aufwand verursacht, weniger nachgefragt ist, nachdem Kontingente wieder ausreichender verfügbar sind. Auf der Grundlage dieser Gesetzesbestimmung, welche anfangs 2007 in Kraft getreten ist, sind jedoch Bewilligungen erteilt worden. Diese Gesetzesbestimmung wurde beibehalten aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit für diejenigen, welchen diese Zusicherungen als Projekt von kantonaler Bedeutung erteilt wurden. Eine Lösung von Fall zu Fall, mit all den Risiken, die vorhanden sind, könnte nicht in Betracht gezogen werden.

Was das Verfahren der Absichtserklärungen betrifft, ist festzuhalten, dass mit diesem Verfahren sämtliche hängigen Kaufverträge und Kaufsvorverträge abgearbeitet werden konnten und es somit massgeblich die Rechtsicherheit verbessert hat. Solange es kein Gleichgewicht gibt zwischen Angebot und Nachfrage im Bereich Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, wird es eine Warteliste geben. Man muss diese Warteliste allerdings auf einem Niveau halten, auf welchem sie allen Beteiligten am wenigsten Probleme (rechtlicher, administrativer und finanzieller Natur) bereitet. Mit diesem Verfahren kann man die Wartezeit für ein Kontingent auf einem äusserst akzeptablen zeitlichen Rahmen (maximal 3 Monate) halten. Die Rückkehr zur Beurkundung von öffentlichen Urkunden, auch Kaufversprechen, entspräche einer Rückkehr zum alten Verfahren mit den bekannten Gefahren.

Auf den Grundlagen dieser Überlegungen halten wir es als nicht angezeigt, das Reglement über den Erwerb von Grundstücken zu ändern und schlagen vor, das Postulat abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Sitten, 16. Januar 2014